

Der Landtag von Niederösterreich hat am **30. JUNI 1994** beschlossen:

NÖ Starkstromleitungsabgabegesetz 1994

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Begriffsbestimmung

- (1) Das Land erhebt für die im Land Niederösterreich bestehenden Starkstromfreileitungen eine ausschließliche Landesabgabe (Starkstromleitungsabgabe).
- (2) Starkstromfreileitungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die der Fortleitung elektrischer Energie mit einer Spannung von mindestens 60 kV dienen und über der Erdoberfläche führen.

§ 2

Berechnung

- (1) Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Starkstromleitungsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der bestehenden Starkstromfreileitung in Meter und dem Hebesatz.
- (2) Der Hebesatz beträgt bei einer

60 kV/110 kV 1-fach Leitung	S 70,-- pro Laufmeter
110kV 2-fach Leitung	S 84,-- pro Laufmeter
220kV 2-fach Leitung	S 105,-- pro Laufmeter
380kV 2-fach Leitung	S 140,-- pro Laufmeter
380kV 4-fach Leitung	S 168,-- pro Laufmeter

- (3) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Hebesatz entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherindex) zu Beginn eines jeden Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise seit der letzten Festsetzung mehr als 5 % beträgt. Dabei ist auf volle Schillingbeträge zu runden.

§ 3

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer der Starkstromfreileitung verpflichtet.

§ 4

Aufzeichnungen, Abgabeerklärung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflichtigen haben Aufzeichnungen über die Länge der in ihrem Eigentum stehenden Starkstromfreileitungen zu führen.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben bis 15. Feber bei der Abgabenbehörde (§ 6 Abs.1) eine Abgabenerklärung einzureichen, in der die Länge der im vorangegangenen Jahr bestandenen Starkstromfreileitungen und die jeweilige Jahresabgabe auszuweisen sind und gleichzeitig einen allfälligen Abgabenrestbetrag zu entrichten.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November auf der Basis des in der Abgabenerklärung ausgewiesenen Betrages Vorauszahlungen in der Höhe eines Viertels zu entrichten.

§ 5

Zweckwidmung, Förderungswerber

- (1) Die Starkstromleitungsabgabe ist zweckgebunden für Förderungsmaßnahmen des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden.
- (2) Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sein.

§ 6

Abgabenbehörden

- (1) Abgabenbehörde I. Instanz ist das NÖ Landesabgabenamt.
- (2) Abgabenbehörde II. Instanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die NÖ Landesregierung.

§ 7

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 - a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Starkstromleitungsabgabe hinterzieht oder verkürzt;
 - b) die Aufzeichnungen (§ 4 Abs.1) nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form führt oder
 - c) die Abgabenerklärung (§ 4 Abs.2) nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht.
- (2) Auch der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.

- (3) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, und zwar
- a) Übertretungen nach Abs.1 lit.a mit Geldstrafen bis S 500.000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
 - b) die anderen Übertretungen nach Abs.1 mit einer Geldstrafe bis S 50.000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.
- (4) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die in § 5 angeführten Zwecke zu verwenden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Für das Jahr 1994 ist die Starkstromleitungsabgabe in einer Höhe zu entrichten, die dem Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahresende entspricht. Diese Abgabenschuld ist zu den in § 4 Abs.3 festgelegten Zeitpunkten anteilig zu entrichten. Zum ersten Fälligkeitszeitpunkt ist auch die Länge, Spannung und Art der Starkstromfreileitung der Abgabenbehörde anzuzeigen.